

30.01.90

G - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung

A. Zielsetzung

Umsetzung der gemeinschaftlichen Bestimmungen, die die EG-Kommission in ihrer Zwölften Richtlinie zur Anpassung der Anhänge der Kosmetik-Richtlinie an den technischen Fortschritt vorsieht, in deutsches Recht. Dieser Richtlinie hat der Ausschuß nach Artikel 10 der Kosmetik-Richtlinie am 07. Dezember 1989 zugestimmt.

B. Lösung

Änderung der Kosmetik-Verordnung, die die vorgesehenen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen in der noch zu veröffentlichenden Änderungsrichtlinie der EG-Kommission berücksichtigt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund, den Ländern und den Gemeinden keine Kosten; sie kann im

Einzelfall tendenziell zur Erhöhung der Preise der betroffenen Produkte beitragen, ohne daß sich diese im vorhinein quantifizieren läßt. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da von den Vorschriften nur sehr wenige Erzeugnisse betroffen sind.

30.01.90

G - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (312) - 231 02 - Ko 26/90

Bonn, den 30. Januar 1990

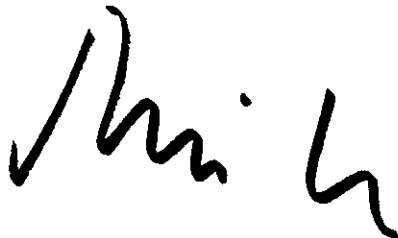
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit zu erlassende

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der
Kosmetik-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Siebzehnte Verordnung
zur Änderung der Kosmetik-Verordnung
Vom ... März 1990

Auf Grund des § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), der durch Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) geändert worden ist, sowie des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 8 und 9 Buchstaben a und b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes verordnet der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1985 (BGBl. I S. 1082), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2548), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 3 wird gestrichen.
2. Dem § 6 a wird folgender Absatz angefügt:

"(9) Kosmetische Mittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 31. März 1990 geltenden Fassung entsprechen, dürfen,

1. soweit sie den Anforderungen des § 1 nicht entsprechen, noch bis zum 31. Dezember 1990 hergestellt und eingeführt und bis zum 31. Dezember 1991 in den Verkehr gebracht werden,

2. soweit sie den Anforderungen der § 2, 3 und 3a nicht entsprechen, noch bis zum 31. Dezember 1991 hergestellt und eingeführt und bis zum 31. Dezember 1993 in den Verkehr gebracht werden."

3. Anlage 1 Teil A wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 376 und 377 werden jeweils die Worte "und seine Salze" angefügt.

b) Folgende Nummern werden angefügt:

"385. 11 α -Hydroxyprogesteron und seine Ester

386. Acid Violet 49 (Farbstoff C.I. 42 640) und seine Salze

387. Acid Yellow (Farbstoff C.I. 13 065) und seine Salze

388. Basic Violet 1 (Farbstoff C.I. 42 535)

389. Solvent Blue 35 (Farbstoff C.I. 61 554)

390. Antiandrogene mit Steroidgrundgerüst

391. Zirkonium und seine Verbindungen, ausgenommen

- Komplexe nach Anlage 2 Teil A Nr. 50

- unlösliche Lacke, Pigmente und Salze der mit dem Symbol x aufgeführten Farbstoffe der Anlage 3

392. Tyrothricin

393. Acetonitril

394. Tetrahydrozolin und seine Salze".

4. In Anlage 1 Teil B werden die Nummern 3 und 5 gestrichen.
5. In Anlage 2 Teil A wird folgende Nummer angefügt:

a	b	c	d	e	f
"55	Bleiacetat	Nur als Haar-färbemittel	0,6 % berechnet als Blei		Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Kontakt mit Augen vermeiden. Nach Anwendung Hände waschen. Enthält Bleiacetat. Nicht zum Färben von Wimpern, Augenbrauen, und Schnurrbärten verwenden. Im Falle von Hautreizung Verwendung einstellen."

6. Anlage 2 Teil B Nr. 9 wird gestrichen.
7. In Anlage 2 Teil C Nr. 2 und 4 wird jeweils in Spalte g das Datum "31.3.1990" durch das Datum "31.3.1991" ersetzt.
8. Anlage 3 Teil A wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 41 wird in Spalte b das Zeichen "(x)" angefügt.
 - b) In den Nummern 64 und 75 wird jeweils in Spalte f die Zahl 4 durch die Zahl 3 ersetzt.

c) Nummer 73 wird gestrichen.

9. Anlage 3 Teil B wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 2, 6, 9, 11, 13 und 16 werden gestrichen.

b) In den Nummern 8, 18 und 20 wird jeweils in Spalte h das Datum "31.3.1990" durch das Datum "31.3.1991" ersetzt.

c) Folgende Nummer wird angefügt:

a	b	c	d	e	f	g	h
"21	Solvent Yellow 98		gelb		5	Höchstgehalt 0,5 %	31.3.1992".

10. In Anlage 6 Teil B wird in den Nummern 2, 4, 6, 15, 16, 17, 20 und 21 jeweils in Spalte f das Datum "31.3.1990" durch das Datum "31.3.1991" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den März 1990

Der Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit

Begründung

Die Änderung der Kosmetik-Verordnung ist erforderlich, um die gemeinschaftlichen Bestimmungen, die die EG-Kommission in ihrer Zwölften Richtlinie zur Anpassung der Anhänge der Kosmetik-Richtlinie an den technischen Fortschritt vorsieht, in deutsches Recht umzusetzen. Dieser Richtlinie hat der Ausschuß nach Artikel 10 der Kosmetik-Richtlinie am 7. Dezember 1989 zugestimmt.

Die Verordnung enthält im wesentlichen ein Verbot für mehrere Stoffe, die somit zur Herstellung kosmetischer Mittel nicht mehr verwendet werden können. Darüber hinaus werden für diejenigen Stoffe, bei denen die Frist für die vorläufige Zulassung abläuft, Regelungen getroffen. In mehreren Fällen wird dabei die Frist für die vorläufige Zulassung verlängert, bis die für eine abschließende Bewertung erforderlichen Untersuchungsergebnisse vorliegen. Für 4 vorläufig zugelassene Farbstoffe läuft die Zulassung aus, 2 Farbstoffe werden endgültig zugelassen. Schließlich wird für Haarfärbemittel, die Bleiacetat enthalten, eine Reihe zusätzlicher Warnhinweise und Gebrauchsanleitungen vorgeschrieben.

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund, den Ländern und den Gemeinden keine Kosten; sie kann im Einzelfall tendenziell zur Erhöhung der Preise der betroffenen Produkte beitragen, ohne daß sich diese im vorhinein quantifizieren läßt. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da von den Vorschriften nur sehr wenige Erzeugnisse betroffen sind.

Zu Artikel 1

Die in § 1 Satz 3 der Verordnung enthaltene Übergangsregelung für einen Haarfarbstoff ist abgelaufen und kann daher aufgehoben werden (Nummer 1).

Mit Nummer 2 werden für kosmetische Mittel, die den bisherigen Vorschriften entsprechen, die Übergangsfristen eingeräumt, die auf Gemeinschaftsebene vorgesehen sind.

Mit Nummer 3 wird die Liste der für kosmetische Mittel verbotenen Stoffe ergänzt. Bei den unter den laufenden Nummern 376 und 377 aufgeführten Oxidationshaarfarbstoffen werden jetzt auch deren Salze in das Verbot mit einbezogen. Bei dem Stoff 11 α -Hydroxyprogesteron, der mit seinem Essigester bereits in Anlage 1 Teil B unter Nr. 5 aufgeführt war und somit in der Bundesrepublik Deutschland in kosmetischen Mitteln schon bisher nicht eingesetzt werden konnte, ist jetzt auf Gemeinschaftsebene ein Verbot ausgesprochen worden, das jedoch auf alle Ester dieses Stoffes ausgeweitet worden ist. 4 Farbstoffe sind gesundheitlich in der Weise beurteilt worden, daß ihre Streichung aus den Positivlisten für Farbstoffe nicht ausreichte, sondern ein Verbot ihrer Verwendung auch in Haarfärbepreparaten erforderlich erscheint. Verboten werden aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes ferner die Stoffe aus der Gruppe der Antiandrogene, soweit deren chemische Struktur ein Steroidgerüst aufweist. Die Regelung für Zirkonium und seine Verbindungen wird aus redaktionellen Gründen aus Anlage 1 Teil B Nr. 3 jetzt in Teil A dieser Anlage übernommen. Für das Verbot der Stoffe Tyrothricin, Acetonitril und Tetrahydrozolin sind wiederum gesundheitliche Gründe maßgebend. Ermächtigungsgrundlage ist § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG).

Nummer 4 ist lediglich eine Folgeänderung, da die beiden Stoffe in Anlage 1 Teil A übernommen werden.

Nummer 5: Bleiacetat war schon bisher für Haarfärbemittel zugelassen (Anlage 2 Teil B Nr. 9). Es wird jetzt in Anlage 2 Teil A übernommen, wobei die Zahl der Warnhinweise und der sonstigen Angaben wesentlich erweitert wird. Ermächtigungsgrundlage ist § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LMBG sowie § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8 und 9 Buchst. a und b LMBG.

Nummer 6 ist die sich hieraus ergebende Folgeänderung.

Mit Nummer 7 wird die vorläufige Zulassung von zwei chemischen Stoffen für ein weiteres Jahr verlängert, da die erforderlichen Prüfungen noch nicht abgeschlossen sind. Ermächtigungsgrundlage ist § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 4 LMBG.

Nummer 8: Für den Farbstoff mit der C.I.-Nummer 17 200 (lfd. Nr. 41) wird jetzt auch die Verwendung seiner unlöslichen Barium-, Strontium- und Zirkoniumlacke, -pigmente und Salze zugelassen. Die Farbstoffe C.I. 42 045 (lfd. Nr. 64) und C.I. 44 045 (lfd. Nr. 75) können jetzt endgültig in kosmetischen Mitteln, die auf der Haut verbleiben, eingesetzt werden. Für diesen Einsatzzweck bestand bislang nur eine vorläufige Zulassung. Der Farbstoff C.I. 42 640 (lfd. Nr. 73) ist in Anlage 1 Teil A unter Nr. 386 aufgeführt und muß daher aus Anlage 3 gestrichen werden.

Mit Nummer 9 werden 6 Farbstoffe, die vorläufig zugelassen waren, aus Anlage 3 Teil B gestrichen. Zwei davon (lfd. Nr. 9 und 13) werden, wie bereits unter Nummer 7 ausgeführt, endgültig zugelassen. Für die 4 anderen Stoffe ist die bisherige Verwendung nicht mehr

möglich. Für drei weitere Farbstoffe (lfd. Nr. 8, 18 und 20) wird die vorläufige Zulassung für ein weiteres Jahr verlängert, um die Ergebnisse von laufenden Untersuchungen abzuwarten. Der Stoff Solvent Yellow 98 wird für die Verwendung in Nagellacken für 3 Jahre vorläufig zugelassen.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Nummern 8 und 9 ist § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 LMBG.

Nummer 10: Bei den vorläufig zugelassenen Konservierungsstoffen laufen die Überprüfungen noch. Die Frist der vorläufigen Zulassung wird daher um ein weiteres Jahr verlängert. Ermächtigungsgrundlage ist § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 LMBG.

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

16.03.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Siebzehnten Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 610. Sitzung am 16. März 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.